

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Sponsoringvertrag

- A. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf die Sponsoringverträge Anwendung, die ein Sponsor mit SOCCERWATCH auf der Plattform [www.soccerwatch.tv](http://www.soccerwatch.tv) abschließt.
- B. SOCCERWATCH ist ein Medienunternehmen, das sich mit einem eigens entwickelten Kamerasystem zur Aufgabe gemacht hat, den Amateursport mit der Produktion von bewegten Bildern zu digitalisieren und zu fördern. Die Aufnahmen der bewegten Bilder werden durch das eigens entwickelte Kamerasystem über die Plattform [www.soccerwatch.tv](http://www.soccerwatch.tv) verbreitet. SOCCERWATCH überträgt mit seinem intelligenten Kamerasystem Spiele von deutschen Amateur-Fußballspielen verschiedener Vereine und stellt die audiovisuellen Aufnahmen auf seiner Plattform [www.soccerwatch.tv](http://www.soccerwatch.tv) („Plattform“) sowie auf die Internetseite des jeweiligen Vereins zur Verfügung.
- C. Der Sponsor ist ein Unternehmer und wählt jeweils aus, welchen Verein aus dem Portfolio von SOCCERWATCH er mit seinem Sponsoring unterstützen möchte. Der von dem Sponsor ausgewählte Verein wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „VEREIN“ bezeichnet. Um dem VEREIN eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit zu schaffen, bietet SOCCERWATCH auf seiner Plattform Sponsoren von dem VEREIN an, im Umfeld der audiovisuellen Aufnahmen der Spiele der Mannschaft zu werben und einen entsprechenden Sponsorvertrag mit SOCCERWATCH abzuschließen. Fünfzig Prozent (50%) der aus diesem Sponsorvertrag generierten Sponsoringerlöse (netto) werden von SOCCERWATCH an den VEREIN gezahlt. Der ausgeschüttete Betrag versteht sich folgendermaßen: Umsatz aus Paket abzüglich möglicher Akquisekosten (z.B. Provisionszahlungen).
- D. Der Sponsor möchte von der Werbewirkung des VEREINs profitieren und ihn auf der Plattform im Rahmen der audiovisuellen Aufnahmen der Spiele des VEREINs unterstützen. Hierfür lädt der Sponsor im Rahmen der Paket-Buchung ein Emblem/Logo/Banner in einem geeigneten Dateiformat hoch, welches im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Sponsoringvertrag als „LOGO“ bezeichnet wird.

### 1 Leistungen von SOCCERWATCH

- 1.1 Sponsor erwirbt für die Vertragslaufzeit die Rechte des jeweils ausgewählten und gebuchten Pakets gemäß der nachfolgenden Aufschlüsselung:

Enthalten im Paket S , M , L , XL

- Recht auf Nutzung des Titels „Offizieller Vereinspartner“ sowie des Gemeinschaftslogos von [www.soccerwatch.tv](http://www.soccerwatch.tv) zur Nutzung in der Eigenwerbung und PR-Arbeit.
- Logopräsenz (max. Höhe 100 Px) auf der Vereinsseite des ausgewählten Vereins neben dem Vereinslogo innerhalb einer Slideshow für die Laufzeit von zwölf (12) Monaten in Rotation als einer von elf Partnern.
- Logopräsenz („Kachel“) mit Verlinkung bei jedem Heimspiel des ausgewählten Vereins (Live, Video-on-Demand und Highlight-Clip) auf der jeweiligen Spielseite für die Laufzeit von zwölf (12) Monaten in Rotation als einer von elf Partnern

- Auf Vereinsseite vertreten

Enthalten im Paket M, L , XL

- Dauerhafte und prominente Logopräsenz mit Verlinkung in der Partner-Pyramide „Digitale Vereins-11“ auf der Vereinsstartseite.

Enthalten im Paket L, XL

- Recht zur Schaltung eines Werbebanners („Kachel“) auf der Spiel- und Highlight-Clip-Seite des Vereins für die Laufzeit von zwölf (12) Monaten in doppelter Rotation (max. 5 Sek.) als einer von drei Partnern.
- Auf Videoseite vertreten

Enthalten im Paket XL

- Logopräsenz (max. Höhe 100 Px) neben dem Vereinslogo des ausgewählten Vereins auf allen Überblickseiten von soccerwatch.tv.
- Auf Übersichtsseiten der Vereine vertreten

- 1.2 Sponsor erhält alle Vertragsrechte ausschließlich zur Darstellung des LOGOs. Änderungen des einmal ausgewählten LOGOs sind nur nach Abstimmung mit SOCCERWATCH möglich. Eine Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte durch Sponsor ist ausgeschlossen.

## 2 Gegenleistungen des Sponsors

- 2.1 Als Gegenleistung für die Vertragsrechte zahlt der Sponsor an SOCCERWATCH pro Jahr einen Grundbetrag, dessen Höhe von der Auswahl des jeweils gebuchten Sponsoring Pakets abhängt, welche in Ziffer 1.1 aufgeschlüsselt ist.

- 2.2 Die Gegenleistungen sind jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres zur Zahlung fällig, wobei der Sponsor jeweils eine separate Rechnung von SOCCERWATCH erhält. Hat der Sponsor bei seiner Buchung zur Zahlung einen externen Zahlungsdienstleister (z. B. „Paypal“) ausgewählt, wird er im Rahmen der Buchung auf die Seite dieses Zahlungsdienstleister weitergeleitet. Für die folgenden Vertragsjahre ist die Gegenleistung jeweils nach entsprechender Rechnungsstellung durch SOCCERWATCH fällig.

- 2.3 Nutzt Sponsor einzelne oder alle Vertragsrechte nicht, so lässt dieser Umstand den Anspruch von SOCCERWATCH auf Gegenleistung unberührt, es sei denn, die Nichtnutzung beruht auf einem Umstand aus dem Verantwortungsbereich von SOCCERWATCH. SOCCERWATCH ist nicht verpflichtet, Sponsor zur Ausübung bzw. Nutzung seiner Vertragsrechte aufzufordern.

## 3 Laufzeit und Kündigung

- 3.1 Der Sponsoringvertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Sponsor von SOCCERWATCH eine Bestätigung auf seine Buchung erhält, und hat - vorbehaltlich einer Verlängerung gemäß nachfolgender Ziffer 3.2 - eine Laufzeit von einem Jahr.

- 3.2 Der vorliegende Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, eine der Parteien kündigt den vorliegenden Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung bis spätestens drei Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit.
- 3.3 Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, ist das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn die Eröffnung eines solchen unmittelbar bevorsteht, wobei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse gleichsteht.
- 3.4 Mit Beendigung des vorliegenden Vertrages, gleich aus welchem Grund, erlöschen automatisch sämtliche Sponsor hiermit gewährten Rechte bzw. fallen an SOCCERWATCH zur freien Verfügung zurück.

## 4 Durchführungsbestimmungen

- 4.1 Soweit in dem vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich anders festgelegt, entspricht der Umfang der jeweiligen werblichen Darstellung (z.B. Größe des LOGOs) des Sponsors demjenigen, der grundsätzlich allen Sponsoren des jeweils gebuchten Pakets eingeräumt wird.
- 4.2 Die konkrete Ausübung aller Vertragsrechte erfolgt in vorheriger Abstimmung mit SOCCERWATCH. Der Sponsor sorgt, soweit erforderlich, für eine angemessene Versicherung seiner Umsetzungsmaßnahmen.
- 4.3 Es obliegt dem Sponsor, SOCCERWATCH rechtzeitig die erforderlichen Vorlagen in dem vom SOCCERWATCH vorgegebenen Format zur Verfügung zu stellen. Das LOGO kann in den folgenden Formaten zur Verfügung gestellt werden: png oder jpg mit einer maximalen Datengröße von einem Megabyte in der Auflösung von 400 mal 400 Pixel.
- 4.4 Der Sponsor ist allein verantwortlich für sein LOGO und stellt sicher, dass dieses nicht rechtswidrig ist, keine pornografischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, herabwürdigenden oder sonst gegen die guten Sitten verstoßende Inhalte enthält, nicht gegen Verbandsvorgaben (z.B. DFB, DFL oder Regionalverbänden) oder die Stadionordnung verstößt und keine Rechte Dritter verletzt. SOCCERWATCH ist berechtigt, dem Vorstehenden nicht genügende Darstellungen nicht umzusetzen bzw. zu entfernen, ohne dass der Vergütungsanspruch von SOCCERWATCH berührt wäre und/oder der Sponsor daraus Rechte - gleich welcher Art - erwachsen.
- 4.5 Für unwesentliche Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der Vertragsrechte, z.B. kurze Funktionsstörungen der Plattform übernimmt SOCCERWATCH keine Haftung. Gleiches gilt für Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von SOCCERWATCH liegen (z.B. Wetter, Übertragungsqualität) oder Beeinträchtigungen der Werbewirkung durch ein etwaiges Liga- oder Pokalsponsorship.
- 4.6 SOCCERWATCH steht es frei, das Werbekonzept für die Plattform nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Sponsor erhält in diesem Fall eine äquivalente Werbeleistung im Rahmen des neuen Werbekonzepts.

## 5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 SOCCERWATCH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Der Sponsor ist von dieser Übertragung im Vorwege schriftlich zu unterrichten.
- 5.2 Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber solchen Personen, die zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder soweit dies der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht.
- 5.3 Der Sponsoringvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen zwischen den Parteien getroffenen Abreden zu diesem Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden hierzu bestehen nicht. Ergänzungen und Abänderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gesetzlichen Schriftform (Email ausgeschlossen). Der Verzicht auf die vorstehend beschriebene Form kann nur unter Beachtung derselben erfolgen.
- 5.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Sponsorvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte eine regelungsbedürftige Lücke bestehen, hat der Sponsorvertrag im übrigen Bestand. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, anstelle der unwirksamen oder fehlenden, diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 5.5 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund und/oder im Zusammenhang mit dem Sponsoringvertrag ist Essen, Deutschland.